

Geschäftsstelle Sozialkonferenz des Kantons Zürich
c/o Stadt Winterthur, Departement Soziales, Soziale Dienste
Pionierstrasse 5
8403 Winterthur

Telefon 052 267 13 13
soko.gs@win.ch
www.zh-sozialkonferenz.ch

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Regierungsrätin
Frau Jacqueline Fehr
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

(per Post und per E-Mail sowie
zusätzlich über Link ans Statistische
Amt des Kantons Zürich)

Winterthur, 16. September 2022

Konzept-Vernehmlassung – Teilrevision EG KESR

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom Juli 2022 an die Sozialkonferenz und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Sozialkonferenz fördert die fachliche Kompetenz sowie die Koordination und Zusammenarbeit der im Sozialwesen tätigen kommunalen, regionalen und kantonalen Gremien. In diesem Rahmen hat sich die Sozialkonferenz traditionsgemäss schon für die ehemaligen Vormundschaftsbehörden und später für die Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eingesetzt. Seit 2012 organisiert sie zudem die KESB-Trägerschaftstreffen, welchen in der Aufbauphase der 13 zürcherischen KESB eine sehr wichtige koordinierende und meinungsbildende Rolle zukam. Seit 2014 führt die Sozialkonferenz auf Wunsch der KESB-Trägerschaften und der SoKo-Mitglieder ein bis zwei Mal jährlich das KESB-Trägerschaftstreffen – in Zusammenarbeit mit der Direktion der Justiz und des Innern bzw. dem Gemeindeamt und der KESB-Aufsicht – durch. Aus dem Kreis der KESB-Trägerschaften und der Sozialkonferenz wirkten in den verschiedenen Teilprojekten Vertretungspersonen mit. Auch für diese Gelegenheit bedankt sich die Sozialkonferenz an dieser Stelle. Die Sozialkonferenz nimmt zu Ihren Fragestellungen wie folgt Stellung:

Teilprojekt 1 (Zusammensetzung KESB):

1.1 Befürworten Sie folgende Anpassungen bei der Zusammensetzung der KESB:

- a) Zwingende Vertretung der Disziplinen Recht und Soziale Arbeit in der KESB?*
- b) Keine zwingende Vertretung einer sog. «dritten Disziplin» in der KESB*

- a) Die Sozialkonferenz **unterstützt die zwingende Vertretung der Disziplinen Recht und Soziale Arbeit** in der KESB. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit – insbesondere der beiden genannten Disziplinen – hat sich in den letzten 10 Jahren seit der Gründung der KESB bewährt. Es ist eine wichtige Errungenschaft, dass die Disziplin Soziale Arbeit und die Disziplin Recht gemeinsam die Fälle bearbeiten.
- b) Die Sozialkonferenz unterstützt den Vorschlag, dass die dritte Disziplin nicht mehr zwingend vertreten sein muss. In den 13 zürcherischen KESB und auch in anderen Kantonen, haben die KESB mit einem Fachkräftemangel zu kämpfen. Zudem zeigten die Erfahrungen der letzten 10 Jahre, dass es teilweise sehr schwierig ist, Behördenmitglieder aus der dritten Disziplin zu rekrutieren, welche für die Funktion eines Behörden- oder Ersatzbehördenmitglieds geeignet bzw. den hohen Anforderungen gewachsen sind. In den Disziplinen Soziale Arbeit und Recht konnten die 13 KESB in der Regel innert nützlicher Frist geeignetes und entsprechend ausgebildetes Personal anstellen.

1.2 Befürworten Sie folgende Vorschläge zu den fachlichen Anforderungen an die Behördenmitglieder:

- a) Keine Änderung der Anforderungen bezüglich der Disziplin Soziale Arbeit (Uniabschluss oder eidg. anerkannter Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe)?*
- b) Präzisierung bei der Disziplin Recht: juristisches Studium (Abschluss mit Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule)?*
- c) Liberalisierung bei der sog. «dritten Disziplin»: qualifizierte Weiterbildungsabschlüsse neu zulässig (d.h. Studiengänge und Nachdiplomstudien mit bundesrechtlich anerkanntem Weiterbildungsmasterdiplom [MAS, EMBA])?*

- a) Die Sozialkonferenz begrüsst, dass es keine Änderung der gesetzlichen Anforderungen bei der Disziplin Soziale Arbeit geben soll. Erfahrungsgemäss sind tertiäre Abschlüsse in Sozialer Arbeit (namentlich FH-Diplome, Bachelor und/oder Masterabschlüsse an FH oder Uni) kombiniert mit einigen Jahren Praxiserfahrung z.B. in Abklärungs- oder Fachdiensten der KESB selber oder bei Berufsbeistandschaften in der Mandatsführung ideale Voraussetzungen.
- b) Die Sozialkonferenz spricht sich für diese Präzisierung im Gesetz aus.
- c) Die Sozialkonferenz begrüsst die vorgeschlagene Liberalisierung bei der sogenannten «dritten Disziplin». Gerade bei den kleineren KESB im Kanton würde dies den teilweise akuten Fachkräftemangel entschärfen und gleichzeitig fähigen und erfahrenen Fachpersonen den Zugang in die KESB ermöglichen. In Kombination mit der Beibehaltung der zwingenden Vorgabe bezüglich der Vertretung der beiden Disziplinen Soziale Arbeit und Recht ist eine solche Liberalisierung der sogenannten «dritten Disziplin» vertretbar.

1.3 Befürworten Sie folgende Vorschläge zur Besetzung des Spruchkörpers bei Kollegialentscheiden:

- a) Keine Änderung der Zusammensetzung des Spruchkörpers mit mindestens zwei Disziplinen?
- b) Liberalisierung dahingehend, als nur ein Mitglied der Disziplin Recht zwingend mitwirken muss (keine zwingende Vertretung der Disziplin Soziale Arbeit mehr)?

a) Die Sozialkonferenz befürwortet, dass **weiterhin die Disziplinen Soziale Arbeit und Recht** an einem Kollegialentscheid mitwirken. Aus Sicht der Sozialkonferenz ist es elementar, dass bei einem Kollegialentscheid die Perspektiven beider genannten Disziplinen einfließen.

b) Die Sozialkonferenz lehnt die Liberalisierung, als nur ein Mitglied der Disziplin Recht zwingend mitwirken muss ab. Begründung dazu siehe Ziff. 1.3 lit. a).

Teilprojekt 2 (Einheitliche Verfahrensordnung und Erweiterung Einzelzuständigkeit):

2.1 Befürworten Sie den Verzicht auf den Erlass einer einheitlichen Verfahrensordnung im KESR und die punktuelle Ergänzung des EG KESR?

Der erneute Verzicht einer einheitlichen Verfahrensordnung im KESR wäre aus Sicht der Sozialkonferenz sehr bedauerlich. Nachdem auf Bundesebene bei der Revision des ZGB eine einheitliche Verfahrensordnung schon scheiterte, kam auch auf kantonaler Ebene keine solche zu Stande. Im Sozialwesen und auch im Eingriffssozialrecht ist für die betroffenen Menschen eine einfache und adressatengerechte Sprache nötig, welche gleichzeitig den Ansprüchen eines rechtlich korrekten Verfahrens genügt. Eine einheitliche Verfahrensordnung wäre eine echte Chance diesen beiden wichtigen Anforderungen gerecht zu werden und würde die Arbeit der KESB erleichtern.

Der Vorschlag von nur punktuellen Ergänzungen im EG KESR wäre eine Fortsetzung des heutigen «Flickwerkes» mit Verfahrensregelungen aus ZGB, EG KESR und ZPO. Die damit verbundenen Schwierigkeiten in Auslegung und Anwendung würden weiterhin bestehen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Sozialkonferenz den Erlass einer einheitlichen Verfahrensordnung, welche den Eigenheiten im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und dem Spannungsfeld zwischen einfacher Sprache für die im Eingriffssozialrecht betroffenen Menschen und den hohen Ansprüchen der rechtlich korrekten Verfahren gerecht wird.

2.2 Zu den Gebühren der KESB:

- a) Unterstützen Sie den Verzicht auf den Erlass einer umfassenden Gebührenverordnung?
 - b) Unterstützen Sie den Vorschlag, die wichtigsten Grundsätze zur Gebührenerhebung gemäss KPV-Empfehlungen in der Fassung vom 7. Dezember 2018 ins EG KESR aufzunehmen?
 - c) Unterstützen Sie die Kostenlosigkeit von Kindesschutzverfahren i.e.S. (Art. 307-311 ZGB)?
- a) Der Erlass einer umfassenden Gebührenverordnung würde der Rechtssicherheit innerhalb des Kantons Zürich dienen. Die Unterschiede zwischen den 13 KESB sind trotz Gebührenempfehlung der KPV zu gross. Dies ist erfahrungsgemäss für die betroffenen Menschen nicht nachvollziehbar.
- b) Wie die KPV entwickelt auch die Sozialkonferenz in anderen Gebieten immer wieder Empfehlungen, wenn Lücken in kantonalen Gesetzen oder Verordnungen bestehen. Eine einheitliche erlassende Gebührenverordnung wäre eine verbindlichere Lösung. Im Sinne

einer Minimallösung unterstützt die Sozialkonferenz den Vorschlag die wichtigsten Grundsätze zur Gebührenerhebung gemäss KPV-Empfehlung ins EG KESR aufzunehmen.

- c) Die Sozialkonferenz unterstützt die Kostenlosigkeit von Kindeschutzverfahren (Art. 307-311 ZGB). Die Sozialkonferenz weist jedoch darauf hin, dass klar hervorgehoben werden muss, dass Verfahren betreffend streitige Kinderbelange – z. B. betreffend Betreuung – wie bei den Gerichten gebührenpflichtig bleiben.

Teilprojekt 3 (Instanzenzug)

- 3.1 *Befürworten Sie einen einstufigen Rechtsmittelzug ans Obergericht bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren (ohne Beschwerden gegen Entscheide betreffend fürsorgereische Unterbringung gemäss § 62 EG KESR)?*

Schweizweit gibt es heute nur zwei Kantone die im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einen zweistufigen Instanzenzug kennen. 24 Kantone setzen auf den einstufigen Rechtsmittelzug, der zeit- und ressourcenschonender und dadurch auch kostengünstiger ist. In den Unterlagen des Kantons zur Vernehmlassung werden Kosten beim Obergericht und bei den Bezirksräten angegeben. Die Sozialkonferenz weist darauf hin, dass bei einem einstufigen Instanzenzug auch Kosten bei Rechtsvertretungen der Verfahrensbeteiligten (inkl. Kindesverfahrensvertretungen) wegfallen. Zudem dauern heute die Verfahren insbesondere dann, wenn sie über alle Instanzen laufen, in unserem Kanton länger als in 24 anderen Kantonen.

Teilprojekt 4 (Perimeter Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz)

- 4. *Befürworten Sie eine Vorgabe im EG KESR, wonach die Perimeter der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz mit den KESB-Kreisen übereinstimmen müssen (Ausnahme: KESB-Kreis umfasst mehr als einen Bezirk)?*

Die Sozialkonferenz begrüsst aus fachlichen Gründen, dass die Perimeter der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz mit den KESB-Kreisen übereinstimmen sollen. In mehreren Bezirken ist dies heute schon der Fall. In den letzten Jahren haben sich zudem kleinere Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz grösseren Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz angeschlossen (z. B. das Embrachertal mit 5 Gemeinden der Stadt Bülach mit 11 bzw. neu 16 Gemeinden). Übereinstimmende Perimeter reduzieren zudem die Schnittstellen zwischen den KESB und den Berufsbeistandschaften und verringern die Klumpenrisiken der sehr kleinen Berufsbeistandschaften. Aus fachlicher Sicht ist die Ausnahmeregelung zu überdenken.

Teilprojekt 5 (digitale Aktenführung und -aufbewahrung im Bereich Erwachsenenschutz)

- 5.1 *Befürworten Sie eine Verpflichtung der Berufsbeistandspersonen im Erwachsenenschutz zur elektronische Aktenführung?*
- 5.2 *Befürworten Sie eine Aufbewahrung der Akten von Berufsbeistandspersonen und Privaten Mandatspersonen im Erwachsenenschutz während einer Aufbewahrungsfrist nach § 61 EG KESR (50 Jahre)?*
- 5.3 *Befürworten Sie eine Pflicht der Privaten Mandatspersonen, ihre Akten nach Abschluss der Massnahme der zuständigen KESB zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben?*

- 5.1. Aufgrund der generellen Digitalisierung in der Klientenarbeit befürwortet die Sozialkonferenz diese Verpflichtung. Bereits heute ist die Digitalisierung in vielen Diensten weit fortgeschritten. Die Sozialkonferenz geht davon aus, dass die Pflicht der Aufbewahrung der Papierakten (Hard Copy) im Gegenzug aufgehoben wird.

5.2. Die Sozialkonferenz befürwortet dies. Betroffene unterscheiden oftmals nicht zwischen den Akten, welche durch die KESB angelegt werden und diejenigen, welche durch die Mandatsperson angelegt werden. Bei den Bankbelegen erachtet die Sozialkonferenz eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist als ausreichend.

5.3. Die Sozialkonferenz befürwortet diese Pflicht zur Sicherung der Akten. Teilweise entspricht dies bereits heute der Praxis.

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen und ersucht Sie, diese im Konzept zur neuen Gesetzesvorlage so weit wie möglich, zu integrieren.

Freundliche Grüsse



Astrid Furrer
Co-Präsidentin



Daniel Knöpfli
Co-Präsident

Kopie an:

- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich